

# BEBAUUNGSPLAN NR.115-1 DER GEMEINDE ZEUTHEN

## "ZEUTHENER WINKEL NORD"

STAND FÜR SATZUNGSBESCHLUS



### Teil A: Planzeichnung

#### Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**WA** Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

z.B. 0,6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o Abweichende Bauweise

o Offene Bauweise

o Baugrenzen

#### Flächen für den Gemeinbedarf (§9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Hier: Bürgerhaus

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Hier: Kindertagesstätte (KITA)

#### Verkehrflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsstübe besonderer Zweckbestimmung

#### Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

Spielfeld

#### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

#### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Einzelbäumen

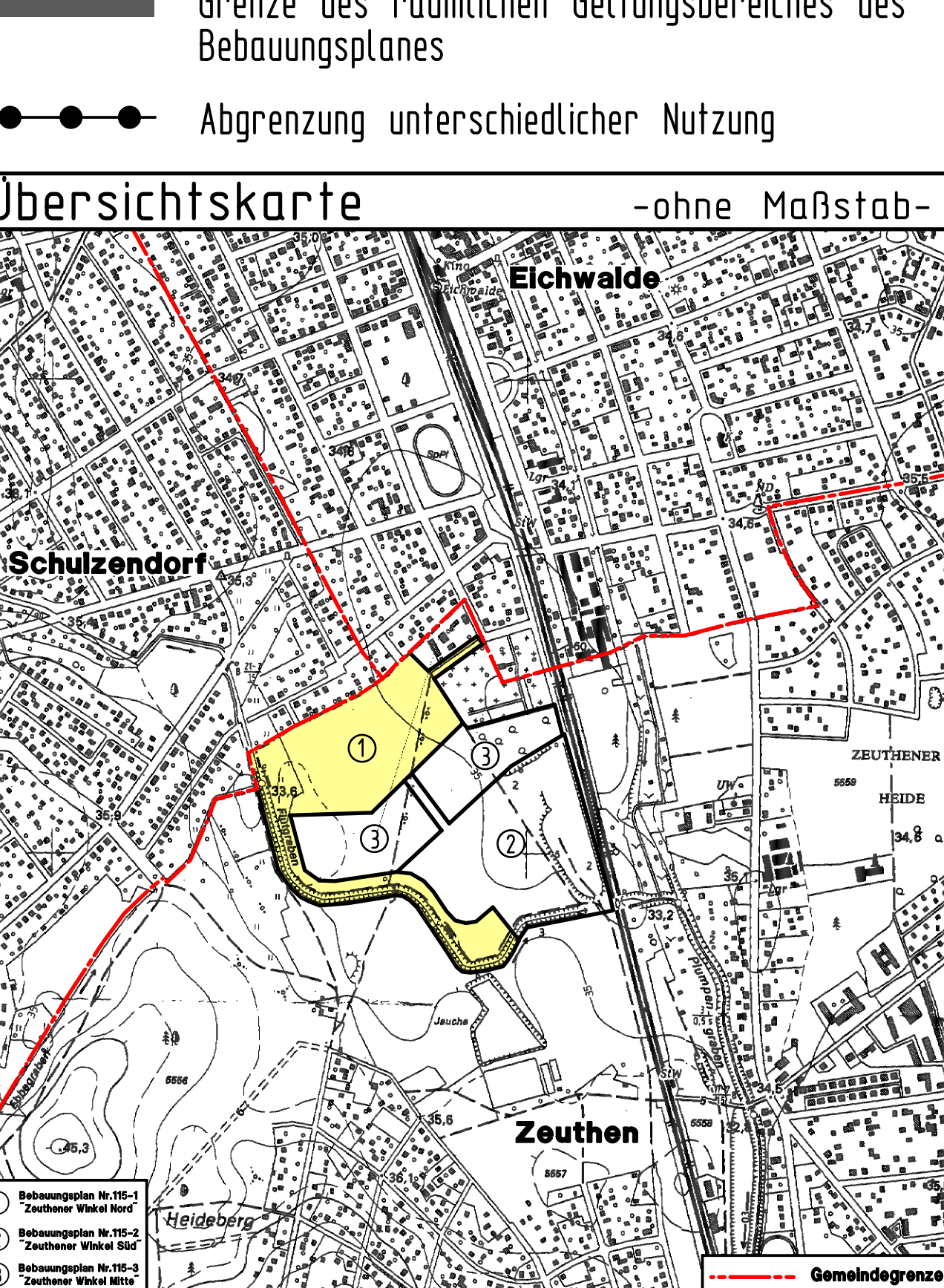
z.B. b Pflanztypen gemäß textlichen Festsetzungen

#### Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

#### Übersichtskarte - ohne Maßstab



### Teil B: Textliche Festsetzungen

#### II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 BldgBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

##### 1. Dachform, Dachneigung, Dachbedeckung

1.1 Die zulässigen Dachneigungen für geneigte Dächer betragen im gesamten Baugelände mindestens 30° und höchstens 45°.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten sind mit Ausnahme der Gemeinbedarfsflächen nur geneigte Dächer zulässig. Jeweils 30 % der Grundfläche von Gebäuden dürfen mit einem Flachdach versehen sein.

1.3 Für Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

1.4 Auf den Flächen für Gemeinbedarf sind geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

1.5 Als Dachbedeckung sind nur Dachziegel und Dachpfannen in roten bis rotbraunen Färbungen entsprechend RAL 2001 (Rotorange), RAL 2002 (Blutorange), RAL 2004 (Rohorange), RAL 2012 (Lachorange), RAL 3001 (Signalrot), RAL 3002 (Karmotrot), RAL 3003 (Rubinrot), RAL 3004 (Purpurrot), RAL 3013 (Tomatenrot), RAL 3016 (Koralrot), RAL 3031 (Orientrot) zulässig.

##### 2. Dachgauben

2.1 Dachgauben sind nur mit einem Mindestabstand von 2,0 m von den Giebelseiten sowie im einzelnen bis zu einer Breite von 3,0 m und in einem Abstand von mindestens 2,0 m untereinander zulässig.

2.2 Die Errichtung von Schleppgauben ist unzulässig.

##### 3. Fassadengestaltung

3.1 Die Außenwände der Gebäude sind zu verputzen und mit einem Farbansatz in Weiß-, Beige- oder hellen Grüntönen entsprechend RAL 1000 (Grünbeige), RAL 1001 (Beige), RAL 1002 (Sandgelb), RAL 1013 (Perlweiß), RAL 1014 (Himmelsblau), RAL 1015 (Himmelsblau) und RAL 9002 (Grauweiß) und deren Mischungen zu versehen. Wahlweise können nicht verputzte Außenwände in Schichtmauerwerk ausgeführt oder mit Verblenderstein in geblicher oder rötlicher Färbung gestaltet werden.

3.2 Fassadengestaltungen aus Holz sind auf einer Fläche von maximal 25 % der jeweiligen Fassade zulässig.

#### Teil C: Hinweise und Empfehlungen

##### 1. Artenlisten

###### Bäume 1. Ordnung

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Silber-Birke
Fraxinus excelsior	Eschwe
Pinus sylvestris	Weiß-Kiefer
Populus nigra	Schwarz-Pappel
Populus tremula	Zitter-Pappel
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide*
Ulmus campestris	Feld-Ulm

###### Bäume 2. Ordnung

Crataegus laevigata	Zwerg-Weißdorn
Malus domestica	Häfelchen
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus pendula	Trauben-Kirsche
Prunus communis	Holz-Sirne
Sorbus aria	Mahlebeere
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche

##### 3. Großsträucher

Acer campestre	Feld-Ahorn
Amygdalus ovalis	Gemeine Felsenbirne
Cornus mas	Handlörche
Cornus	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Weiß-Eiche
Crataegus spec.	Weißdorn in Arten
Prunus mahaleb	Weiß-Hornkirsche
Prunus spinosa	Schöne
Rhamnus frangula	Faulbaum*
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn*
Salix purpurea	Rotter Weide*
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Stachelbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

##### 4. Sträucher

Euonymus europaeus	Pfeifenblume
Lonicera xylosteum	Hedekerleiche
Ribes spec.	Johannisbeere in Arten
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Weiß-Erdbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita	Grün-Weide*

##### 5. Nicht einheimische Gehölze mit einer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Bienenweide, Vogelnähr- und Vogelnistplatz)

Buddleia spec.	Schmetterlingsstrauch
Caryopteris japonica	Silberbambus
Caragana japonica	Silberbambus
Dryas octopetala	Silberbambus
Hypericum calycinum	Johanniskraut
Kalmia latifolia	Permakraut
Laburnum anagyroides	Gem. Goldregen
Lonicera tatarica	Hedekerleiche
Philadelphus spec.	Pfeifenstrauch
Prunus spec.	Zierpflaume, Zierkirsche
Rosa spec.	Rose
Spiraea spec.	Spiräenstrauch
Syringa spec.	Flieder
Viburnum spec.	Kleinblütiges Immergrün
Weigelia spec.	Glockenstrauch

\* finden nur im Bereich des Grabens Verwendung

##### 2. Zu Ziffer I.2.2:

Zur Sicherung des unbelasteten Dachabflusses als Abwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) wird auf allen Grundstücken die Errichtung von Zisternen mit einer Fassungsvermögen von 3 - 6 m³ empfohlen.

##### 3. Zu Ziffer I.5.4

Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten etc. geeignete Bodenbeläge sind u.a. offenes Pflastermaterial, wasserundurchlässige Decke, Schotter oder Rasengitterstein.

##### 4. Schutz des Bodens

Der abgeschlossene, fruchtbare Oberboden sollte während der Bauphase abgedeckt und später auf die ungebauten Grundstücksflächen aufgetragen werden. Eine Nutzung des erhaltenen unbelasteten Bodenaushubs zur Geländeerhebung wird empfohlen.

##### 5. Schutz wertvoller Biotopstrukturen

Wertvolle Biotopstrukturen sind im Rahmen des Biotopverbundes zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

##### 6. Nistkästen

An den Bäumen sollten Nistkästen für Höhlenbrüter vorgesehen werden.

##### 7. Baustraße

Gemäß der bestehenden Regelungen des städtebaulichen Vertrages vom 27.05.1997 und der Vereinbarung zum städtebaulichen Vertrag vom 17.12.1999 verpflichtet sich der im Plangebiet auftretende Vorhabensträger zur Herstellung einer Baustraße mit Asphaltbelag, die das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' mit der Schillerstraße verbindet. Die genaue Trassenführung ergibt sich aus der vorgezeichneten Vereinbarung.

Die Herstellung der Baustraße erfolgt mit folgenden Parametern:

- Fahrbahnbreite ca. 5,50 m
- Gesamtlänge 1.300,00 m
- Bankbreite (beidseitig) ca. 0,50 m
- Gesamtbaufläche 7.150,00 m²

Die Verpflichtung zur Herstellung der Baustraße wird fällig mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' spätestens aber mit dem Beginn der Errichtung des Vorhabensgebietes.

### Teil D: Besondere Bestimmungen

Die verwendete Planzeichnung enthält den Inhalt des Lageplans und ist mit dem genehmigten Bebauungsplan Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' verbunden. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Bebauungsplanes und ist als Bestandteil des Bebauungsplans anzusehen. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Bebauungsplans und ist als Bestandteil des Bebauungsplans anzusehen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 27.05.1997 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1a 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1b 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1c 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1d 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1e 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1f 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1g 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1h 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1i 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1j 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1k 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1l 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1m 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1n 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1o 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1p 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1q 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1r 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1s 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1t 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1u 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1v 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1w 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1x 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1y 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1z 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1aa 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1ab 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1ac 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1ad 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1ae 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1af 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1ag 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1ah 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1ai 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1aj 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1ak 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1al 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1am 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1an 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1ao 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1ap 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1aq 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1ar 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1as 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.

Die Gemeinde Zeuthen hat am 28.09.1999 in Abänderung der Verordnungen Nr. 115-1 'Zeuthener Winkel - Nord' die Verordnungen Nr. 115-1at 'Zeuthener Winkel - Nord' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1999 erlassen.